NEWS
ESSENTIALS

WITTEWELLER NEWS III/2024

Mandanteninformation und Aktuelles

In dieser Ausgabe

WITTEWELLER News intern

ZUM ARTIKEL

Gemeinschafts
Unionsgeschm

Neues EU-Designpaket: Was ändert sich?

ZUM ARTIKEL

EPA-Studie zu wasserbezogenen Technologien

ZUM ARTIKEL

News aus den Ämtern

ZUM ARTIKEL

News aus dem Ausland

ZUM ARTIKEL

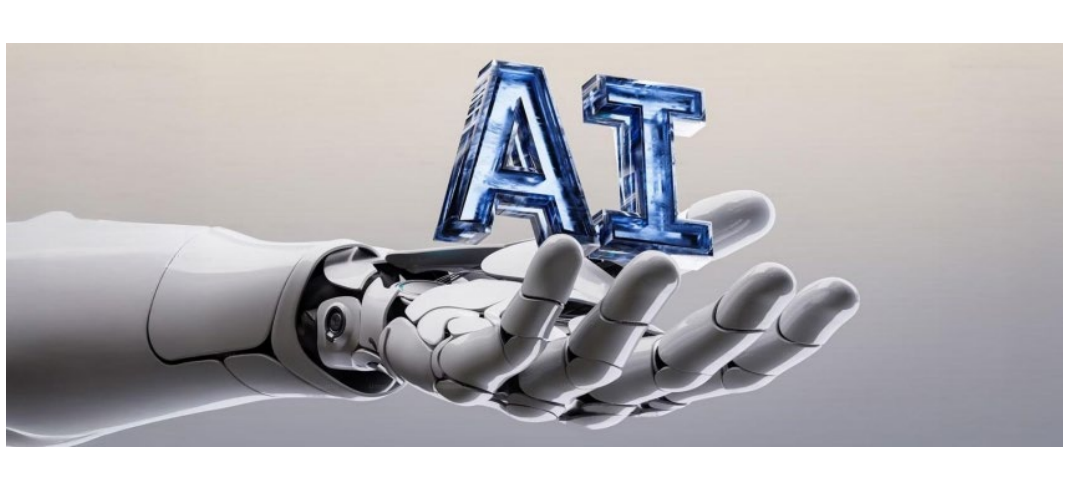

WITTEWELLER News intern

Hinweis auf Veröffentlichung „Praxishandbuch KI und Recht“

Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) spielt in unserem Leben eine immer größere Rolle. In vielen Bereichen ist der Einsatz von KI bereits nicht mehr wegzudenken. Vor diesem Hintergrund hat die EU eine neue KI-Verordnung eingeführt, die am 1. August 2024 in Kraft getreten ist.

Das im September im Haufe Verlag erschienene **„Praxishandbuch KI und Recht“** gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf den Einsatz von KI und fasst die wichtigsten Punkte der neuen KI-Verordnung sowie weitere Rechtsthemen für die tägliche Berufspraxis zusammen. WITTEWELLER-Partner **Dr. Torsten Duhme** hat an dem Handbuch als Co-Autor mitgewirkt und das Kapitel über **KI und Patente** verfasst. Darin betrachtet er das Thema aus drei Blickwinkeln. Zunächst beleuchtet er die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine KI-bezogene Erfindung patentfähig ist und was Patentanmelder in ihren Anmeldungen dazu berücksichtigen müssen. Im Anschluss daran befasst er sich mit der Frage, ob eine KI Erfinder oder Miterfinder einer zum Patent angemeldeten Erfindung sein kann. Abschließend wirft er einen aktuellen Blick auf KI als Werkzeug für Patentämter und Patentanwälte.

Dr. Torsten Duhme, Partner

PROFIL ANSEHEN

SEITENANFANG

Auszeichnungen WITTEWELLER im Jahr 2024

Wir freuen uns sehr darüber, dass WITTEWELLER auch im Jahr 2024 für besondere Leistungen im Bereich Patentrecht/Gewerblicher Rechtsschutz ausgezeichnet wurde.

Das Wirtschaftsmagazin **Handelsblatt** hat WITTEWELLER als „Deutschlands BESTE Anwälte“ im Gewerblichen Rechtsschutz für das Jahr 2024 bewertet und dabei die Partner Dr. Volker Heuckeroth, Stephan Keck, Christian Steil und Mark Wegener besonders hervorgehoben.

Zudem wurde WITTEWELLER auch durch den Fachverlag **JUVE** erneut als eine der führenden Patentanwaltskanzleien in der Rubrik „Patent Filing – Germany 2024“ ausgezeichnet. Als oft empfohlene Anwälte werden Dr. Volker Heuckeroth, Stephan Keck und Christian Steil genannt. In dem JUVE-Ranking wird WITTEWELLER zudem eine besondere Expertise in den Bereichen Pharma und Biotechnologie, Medizintechnik, Elektronik, Mechanik sowie Verfahrens- und Maschinentechnik bescheinigt.

Die **Financial Times** zählt WITTEWELLER zu „Europe’s Leading Patent Law Firms 2024“. Im Ranking wird WITTEWELLER insbesondere in der Kategorie „Elektrotechnik und Physik“ ausgezeichnet.

Wir sind stolz auf diese Auszeichnungen und werden weiterhin unsere Expertise und Erfahrung dafür einsetzen, um für unsere Mandanten optimale Leistungen zu erzielen.

SEITENANFANG

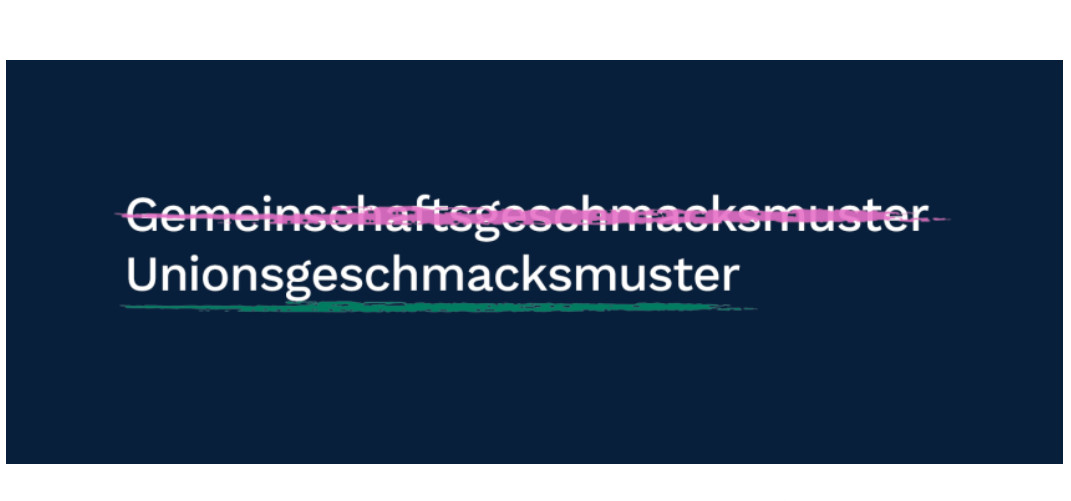

Neues EU-Designpaket: Was ändert sich?

Am 8. Dezember 2024 ist das neue EU-Designpaket in Kraft getreten. Ab sofort heißt es Unionsgeschmacksmuster statt Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Animierte Designs sind jetzt erlaubt. Im Bereich des 3D-Drucks ist Gewerbetreibenden der Handel mit Dateien verboten, auf denen das geschützte Design aufgezeichnet ist. Durch die Einführung einer neuen Reparaturklausel wird der Ersatzteilmarkt liberalisiert.

Das EU-Designpaket dient der Modernisierung und Vereinfachung des rechtlichen Rahmens des Designschutzes und soll diesen an neue Technologien anpassen. Das neue Designrecht zielt zudem auf eine Angleichung des Designschutzes an das EU-Markenrecht.

Welche Vorschriften wurden geändert?

ZUM KAPITEL

Was ändert sich im materiellen Recht?

ZUM KAPITEL

Was ändert sich in formaler Hinsicht?

ZUM KAPITEL

Wann treten die neuen Regelungen in Kraft?

ZUM KAPITEL

Welche Vorschriften wurden geändert?

Die neue **Design-Richtlinie („DesignRL“)** ersetzt die bisherige Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen.

Die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wurde ersetzt durch die **neue Verordnung über das Unionsgeschmacksmuster („UGV“)**.

SEITENANFANG

Was ändert sich im materiellen Recht?

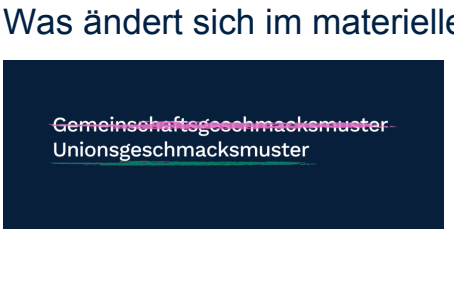

1. „Unionsgeschmacksmuster“ statt „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“

Die Terminologie wurde modernisiert: Statt „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ heißt es jetzt **„Unionsgeschmacksmuster“** bei EU-Designs. Auf nationaler Ebene wird hingegen der Begriff **„Design“** verwendet.

SEITENANFANG

2. Neudefinition des Design- und Erzeugnisbegriffs

Die Begriffe „Design“ und „Erzeugnis“ haben eine neue Definition erhalten. Dies führt zu einer **erheblichen Erweiterung des Schutzgegenstands** von Designs.

2.1. Erweiterung der Definition des Erzeugnisses auf digitale Gestaltungen

Technologien der künstlichen Intelligenz oder eines 3D-Druckers sind aus dem heutigen (Wirtschafts-) Leben nicht mehr wegzudenken. Diese Entwicklungen werden auch im neuen EU-Designrecht abgebildet.

Der Begriff des **„Erzeugnisses“** ist breiter definiert und **an das digitale Zeitalter angepasst.** Danach ist ein Erzeugnis jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, unabhängig davon, ob er in einem physischen Objekt verwendet wird oder digitale Form annimmt.

Fortan zählen auch **grafische Benutzeroberflächen** zu Erzeugnissen. Zudem können jetzt auch **digitale Innenräume** vom Designschutz erfasst werden und z.B. in Computerspielen erscheinen. Da Bewegung, Zustandsänderung oder Animation von Merkmalen vor allem bei digitalen Designs zur visuellen Erscheinungsform beitragen, sieht das neue EU-Designrecht daher Bewegung, Übergang oder eine andere Art der Animation ausdrücklich als Merkmale eines EU-Designs vor (Art. 2 Nr. 4 Design-RL., Art. 3 UGV).

Nach bisheriger Rechtslage galten zwar auch grafische Benutzeroberflächen von digitalen Anwendungen und Teile davon, wie z.B. **Icons** oder **Menus,** als designfähig. Jedoch konnten animierte Designs bis dato nur umständlich durch Einreichung einer Abfolge von Momentaufnahmen in verschiedenen Ansichten angemeldet werden.

Der erweiterte Erzeugnisbegriff führt dazu, dass auch **Objekte des Metaverse oder NFT-Objekte** designrechtlich schutzwürdig sein können. Unverändert bleibt hingegen, dass ein Computerprogramm nicht als Design, sondern ausschließlich urheberrechtlich geschützt werden kann.

2.2. Stärkung der Rechte aus dem Design

Durch die Reform wurde der **Designschutz ausgeweitet** auf den **Bereich des 3D-Drucks**: Designinhaber können ab sofort Dritten das Erstellen, Herunterladen, Kopieren und Teilen oder Verbreiten von Medien oder Software untersagen, mit denen das Design aufgezeichnet wird, um die Herstellung eines designverletzenden Erzeugnisses zu ermöglichen (Art. 16 Abs. 2 lit. d Design-RL, Art. 19 Abs. 2 lit. d UGV).

Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass der Designschutz bislang in den Fällen an seine Grenzen gestoßen ist, in denen ein Händler eine Datei an einen Verbraucher übersandt hat, welche ihm den 3D-Druck eines designverletzenden Erzeugnisses ermöglichte. Der Dateiversand als solcher erfolgte ohne Nutzung der Erscheinungsform eines Erzeugnisses, so dass der Händler nicht als Täter in Anspruch genommen werden konnte. Der Verbraucher als Privatperson konnte nicht wegen Designverletzung belangt werden, da die private Nutzung vom Designschutz ausgenommen ist. Mit der **Ergänzung des Verbotstatbestands im Bereich 3D-Druck** hat der Gesetzgeber diese Schutzlücke geschlossen. Die rein private, nicht gewerbliche Designnutzung durch den Verbraucher bleibt jedoch weiterhin zulässig.

Zudem wurde der Designschutz in **Transitfällen** in Anlehnung an das EU-Markenrecht ausgedehnt: Designinhaber sind jetzt berechtigt, die Durchfuhr gefälschter Erzeugnisse durch das EU-Hoheitsgebiet zu untersagen (Art. 16 Abs. 3 Design-RL, Art. 19 Abs. 3 UGV). Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung in Fällen, in denen der Durchführende in einem Zollverfahren nachweisen kann, dass der Designinhaber in dem finalen Bestimmungsland nicht zur Untersagung der Einfuhr berechtigt ist. Mit dieser Regelung erfolgte eine **Angleichung** des Designschutzes **an den Markenschutz** und eine Stärkung der **Rechte von Designrechtsinhabern**.

SEITENANFANG

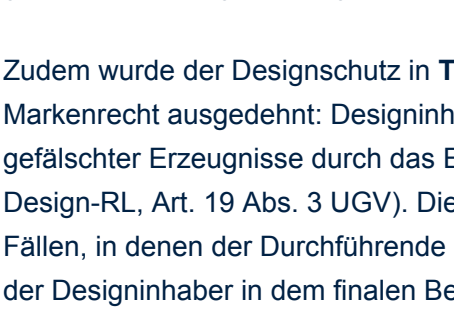

3. Neue Schranken des Designschutzes

Auch die Schrankenregelungen im Designrecht wurden durch die Reform erweitert. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt:

3.1. Reparaturklausel

Die bisher in Art. 110 GGV als Übergangslösung ausgestaltete Reparaturklausel wurde in eine **dauerhafte Bestimmung umgewandelt** (Art. 19 Design-RL, Art. 29a UGV). Der Anwendungsbereich wurde – abweichend von der bisherigen Regelung – jedoch ausdrücklich **auf Bauelemente beschränkt**, deren Erscheinungsform von der Erscheinungsform des betroffenen komplexen Erzeugnisses abhängig ist, wie z.B. Kühlerhauben und Kotflügel (sogenannte **„Must-match-Teile“**). Damit soll der **Ersatzteilmarkt liberalisiert** und sichergestellt werden, dass den Verbrauchern in der gesamten EU leichter zugängliche und im Vergleich zu Originalersatzteilen deutlich günstigere Ersatzteile für Reparaturen zur Verfügung stehen.

Jedoch können sich Hersteller oder Verkäufer eines Bauelements nur dann auf die Reparaturklausel berufen, wenn sie Verbraucher durch eine klare und sichtbare Angabe auf dem Erzeugnis **über den gewerblichen Ursprung** und die **Identität des Herstellers des Bauteils informieren**. Der Verbraucher soll sich bewusst dafür entscheiden können, ob er zur Reparatur ein Bauteil des Originalherstellers oder eines von einem anderen Anbieter verwendet.

Mitgliedstaaten, die beim Inkrafttreten der neuen Design-Richtlinie keine Reparaturklausel vorsehen, können für vor dem Inkrafttreten eingetragene Designs noch bis zu acht Jahre lang den unbeschränkten Bauteileschutz bestehen lassen (Art. 19 Abs. 4 Design-RL). In Deutschland wurde bereits 2022 eine Reparaturklausel eingeführt (§ 40a DesignG), welche weitestgehend mit den neuen EU-Regelungen übereinstimmt.

3.2. Den Hersteller identifizierende und referentielle Designbenutzung

Außerdem wird eingeführt, dass Rechte aus dem Design nicht für Handlungen zum Zweck der Identifizierung oder zum Verweis auf ein Erzeugnis geltend gemacht werden, die vorgenommen werden, um den Hersteller des Designrechts zu identifizieren oder sich auf dieses beziehen (Art. 18 Abs. 1 lit. d Design-RL, Art. 20 Abs. 1 lit. d UGV).

SEITENANFANG

4. Eintragungssymbol „D im Kreis“

Was es bereits seit langem für eingetragene Marken und Urheberrechte gibt, wurde nun auch für Designs eingeführt: Auch bei eingetragenen nationalen Designs und eingetragenen Unionsgeschmacksmustern haben Inhaber ab sofort die Möglichkeit, das Design mit einem „D im Kreis“ als Eintragungssymbol zu benutzen (Art. 24 Design-RL n.F., Art. 26a UGV). Die Regelung bezweckt, Dritte auf bestehende Schutzrechte aufmerksam zu machen.

SEITENANFANG

Was ändert sich in formaler Hinsicht?

1. Entfall des „One-class“-Erfordernisses

Bislang mussten Designanmelder bei Sammelanmeldungen darauf achten, dass die Designs derselben Locarno-Klassifikation angehören. Bei unterschiedlicher Klassenzugehörigkeit der Designs war eine Sammelanmeldung nicht möglich. Dies hat sich jetzt geändert: Das sogenannte **„One-class“-Erfordernis ist weggefallen**. Anmelder können bei der Anmeldung mehrerer Designs unterschiedlicher Klassifikation jetzt von den für Sammelanmeldungen vorgesehenen Rabatten profitieren und dadurch erheblich Gebühren sparen.

SEITENANFANG

2. Änderung der Gebührenstruktur bei Unionsgeschmacksmuster

Ab sofort werden die an das EUIPO zu entrichtenden Anmelde- und Eintragungsgebühren zu einer **einheitlichen Gebühr** zusammengefasst. Die Ausgangsgebühr für ein Muster bleibt weiterhin bei 350,- Euro. Für Sammelanmeldungen mit zwischen 2 und 20 Designs verringern sich die Gebühren geringfügig für die erste Schutzperiode von fünf Jahren. Hingegen werden die Verlängerungsgebühren – es sind vier Verlängerungen à 5 Jahre mit einer Gesamtschutzdauer von max. 20 Jahren möglich – bei jeder Verlängerung deutlich teurer. Ziel ist es, das **Designregister** von nicht mehr benutzten Designs **freizuhalten**.

Übersicht über Änderungen der Anmelde- und Verlängerungsgebühren:

Gebühren	Aktuell	Neuregelung
Anmeldegebühr	(inkl. Eintragungsgebühr) • erstes Design: 350 € • 2.-10. Design: 175 € • ab 11. Design: 80 €	(einheitl. Gebühr für Anmeldung und Eintragung) • 1. Design: 350 € • 2.-50. Design: 125 €
1. Verlängerung / pro Design	90 €	150 €
2. Verlängerung / pro Design	120 €	250 €
3. Verlängerung / pro Design	150 €	400 €
4. Verlängerung / pro Design	180 €	700 €

SEITENANFANG

Wann treten die neuen Regelungen in Kraft?

Die neue Design-RL ist am 8. Dezember 2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben 36 Monate Zeit, um sie in nationales Recht umzusetzen.

Die UGV ist ebenfalls am 8. Dezember 2024 in Kraft getreten und wird schrittweise umgesetzt. Der Großteil der Änderungen wird vier Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wirksam (Phase I), während Bestimmungen, die eine Weiterentwicklung durch sekundäres Recht (Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen) erfordern, erst nach 18 Monaten wirksam werden (Phase II).

Hinweis: Auf internationaler Ebene wurde am 22. November 2024 ein weiteres Vertragswerk zum Designrecht, **der Design Law Treaty**, durch die WIPO-Mitgliedstaaten verabschiedet. Hierzu berichten wir in diesem Newsletter in einem gesonderten Beitrag.

Weiterführende Informationen
UGV
EU-DESIGN-RL
EUIPO-MITTEILUNG (Englisch)
EUIPO NEWS

SEITENANFANG

Neue EPA-Studie: Europa führend bei Erfindungen zu wasserbezogenen Technologien

Erfindungen im Bereich der wasserbezogenen Technologien stellen mit einer Gesamtanzahl von 22.372 bzw. 0,33% aller internationaler Patentfamilien (IPF) im Zeitraum 1992-2021 lediglich einen sehr kleinen Anteil an weltweiten Erfindungen dar.

Mit Blick auf den Klimawandel und der damit einhergehenden zunehmenden Wasserknappheit gewinnen die Erfindungen jedoch eine immer größere Bedeutung. Die Anzahl der Erfindungen in Bezug auf wasserbezogene Technologie hat sich in dreißig Jahren entsprechend fast vervierfacht.

Der größte Anteil dieser Erfindungen entfällt auf den Bereich der **Wasseraufbereitung** mit ca. 60 % aller IPF.

Die IPF in Bezug auf Wasseraufbereitung befassen sich im Wesentlichen mit der **Abwasser- und Schlammbehandlung**, vor allem mit Technologien zur **tertiären Wasseraufbereitung** wie z.B. **Desinfektion** und die **Entfernung von Mikroverunreinigungen**. Am schnellsten ist jedoch die Zahl der IPF im Bereich der **effizienten Wasseraufbereitung** gewachsen.

Die IPF in anderen Bereichen verteilen sich recht gleichmäßig auf die **effiziente Wassernutzung**, die **Gewinnung von Trinkwasser** und den **Schutz vor wasserbezogenen Gefahren.**

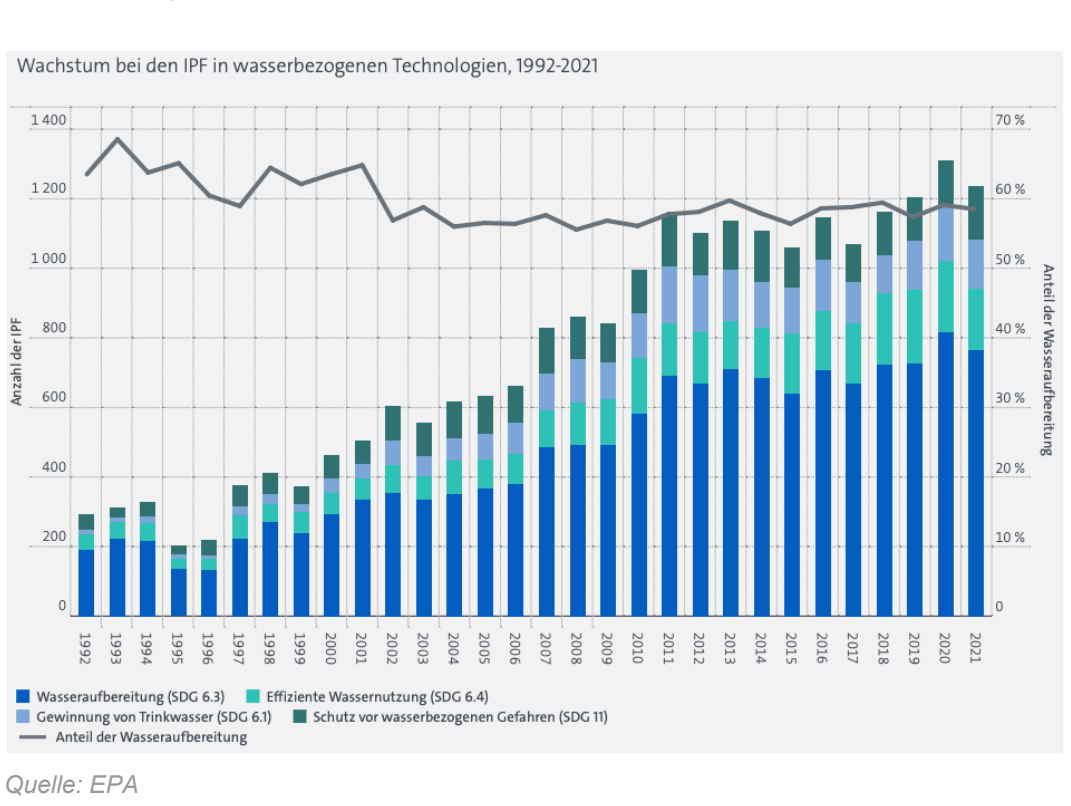

Quelle: EPA

Europa ist **weltweit führend** bei der Entwicklung neuer Technologien im Wassersektor. 40 % der Erfindungen im Bereich der wasserbezogenen Technologien stammen aus Europa, gefolgt von den USA mit 23 % und Japan mit 12 %. Laut EPA-Studie steht Deutschland im Bereich der wasserbezogenen Erfindungen innerhalb Europas aktuell an erster und weltweit an zweiter Stelle.

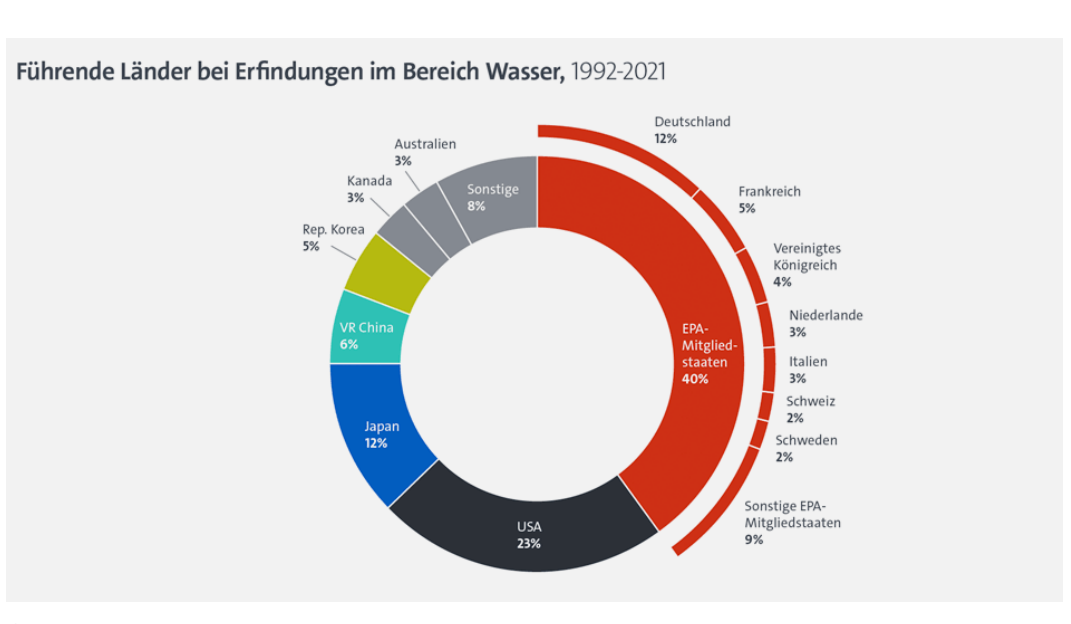

Quelle: EPA

Weiterführende Informationen
EPA NEWS
STUDIE EPA (ZUSAMMENFASSUNG)
GESAMTE STUDIE EPA (ENGLISCH)

SEITENANFANG

News aus den Ämtern

EPA: Beitritt Rumäniens zum UPC-Abkommen

Rumänien ist dem UPC-Abkommen mit Wirkung zum 1. September 2024 beigetreten.

Seit diesem Tag gilt das Einheitspatentsystem in insgesamt 18 Mitgliedsstaaten, einschließlich Rumänien. Jedes seit dem 1. September 2024 eingetragene Einheitspatent gilt auf den Gebieten von 18 Mitgliedstaaten (**„zweite Generation von Einheitspatenten“**).

Dabei ist zu beachten, dass die **territoriale Reichweite** einer bestimmten Generation von Einheitspatenten während ihrer gesamten Laufzeit **unverändert** bleibt, auch wenn nach Eintragung der einheitlichen Wirkung weitere Ratifizierungen des EPGÜ erfolgen. Das heißt, dass sich die Schutzwirkung der vor dem Beitritt Rumäniens registrierten Einheitspatente nicht nachträglich auf Rumänien erstreckt.

Weiterführende Informationen
EPA-MITTEILUNG

SEITENANFANG

Beitritt Uruguays zum PCT

Am 7. Oktober 2024 ist Uruguay dem PCT als 158. Vertragsstaat beigetreten. Das PCT wird ab dem 7. Januar 2025 in Uruguay gelten. Damit wird jede internationale Anmeldung, die am oder nach dem 7. Januar 2025 eingereicht wird, automatisch die Benennung Uruguays enthalten. Zu beachten ist, dass die Beitrittsurkunde Uruguays den Vorbehalt enthält, dass Uruguay nicht durch Kapitel II des PCT gebunden ist. Daher wird Uruguay nicht automatisch in allen Anträgen gewählt, die in Bezug auf eine am/nach dem 7. Januar 2025 eingereichte internationale Anmeldung gestellt werden.

Weiterführende Informationen
WIPO NEWS

SEITENANFANG

WIPO: Beitritt Katars zu Madrider Abkommen

Katar ist dem Madrider System mit Wirkung zum 3. August 2024 als 115. Mitglied des Madrider Protokolls beigetreten. Das Madrider System – bestehend aus Madrider Abkommen und Madrider Protokoll - umfasst damit insgesamt 131 Länder.

Damit können Inhaber von Marken in anderen Mitgliedsländern des Madrider Systems jetzt im Rahmen einer internationalen Markenanmeldung ihre Marke auch in Katar schützen lassen. Bei bereits eingetragenen internationalen Markenregistrierungen kann zudem der geografische Geltungsbereich auf Katar ausgeweitet werden.

Außerdem können nationale Markeninhaber nun in vier der sechs GCC-Ländern, die den Golf-Kooperationsrat (Gulf Cooperation Council) bilden, nämlich Bahrain, Oman, Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten, das Madrider System nutzen, um ihre Marken international schützen zu lassen.

Weiterführende Informationen
WIPO NEWS

SEITENANFANG

WIPO-Mitgliedstaaten verabschieden internationalen Designvertrag in Riad

Im Rahmen einer diplomatischen Konferenz in Riad/Saudi Arabien vom 11. bis 22. November 2024 haben die WIPO-Mitgliedstaaten einen internationalen Designvertrag verabschiedet. Der **Design Law Treaty** (im Folgenden **"DLT")** dient der **Vereinheitlichung** und **Vereinfachung der Anmeldeverfahren für Designs** durch **Harmonisierung nationaler Gesetze** und wird durch die WIPO verwaltet werden. Bereits im Jahr 2005 startete die Initiative für ein internationales Designabkommen, mit der ein mit dem Patent Law Treaty und dem Trademark Law Treaty vergleichbares Pendant im Designrecht geschaffen wird. Zu dem Vertragswerk gehört eine Ausführungsordnung ("Regulations under the Design Law Treaty") mit Regeln zur Umsetzung des DLT.

Das DLT tritt dabei ergänzend neben das Haager Musterabkommen, über welches ebenfalls internationale Designanmeldungen bei der WIPO eingereicht werden können. Anders als das Haager Musterabkommen handelt es sich bei dem DLT jedoch nicht um ein supranationales Anmeldesystem, sondern ein Vertragswerk, das der **Harmonisierung nationaler Anmeldeverfahren** dient.

Das DLT bietet die vereinfachte Möglichkeit, Designs gleichzeitig mit Wirkung für unterschiedliche WIPO-Mitgliedsländer und somit für verschiedene Rechtsordnungen einzureichen.

Das DLT tritt drei Monate nach Beitritt oder Ratifizierung des Vertrags von mindestens 15 WIPO-Mitgliedsstaaten in Kraft.

Weiterführende Informationen
WIPO NEWS
WIPO ARBEITSDOKUMENTE
WIPO EXECUTIVE SUMMARY
PROPOSAL DESIGN LAW TREATY

SEITENANFANG

News aus dem Ausland

Argentinien: Neuregelung bzgl. Mitteilungspflicht bzgl. ausländischer Priorität

Das argentinische Patentamt hat im August 2024 einen neuen Beschluss erlassen, in dem eine wichtige Änderung für Patentanmelder in Argentinien geregelt ist:

Eingeführt wurde eine **Mitteilungspflicht** für Inhaber von anhängigen Patentanmeldungen, die eine ausländische Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft in Anspruch genommen haben: Sie müssen innerhalb einer **Frist von 60 Tagen** mitteilen, **ob die Priorität im Ursprungsland gewährt wurde**. Sofern die erforderlichen Angaben nicht fristwahrend mitgeteilt werden, wird die Patentanmeldung zurückgewiesen.

Ziel dieser Neuregelung ist, das Patentprüfungsverfahren zu straffen und den Rückstau anhängiger Anmeldungen abzubauen.

Weiterführende Informationen
NEWSLETTER MOELLER IP
AMTSBLATT INPI

SEITENANFANG

Indien: Neue Patent Rules

Indien hat im März 2024 seine Patentregeln z.T. signifikant geändert. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen in den Patentänderungsregeln 2024:

- Frist für Anträge auf Sachprüfung wird von 48 Monaten auf 31 Monate ab dem frühesten Prioritätsdatum verkürzt.
- Vereinfachtes Formular 3: Die Angaben des entsprechenden Antrags müssen jetzt nur noch zweimal auf Formular 3 eingereicht werden (einmal bei der 2. Einreichung des Prüfungsberichts oder innerhalb von zwei Monaten ab dem Ausstellungsdatum durch das Patentamt.
- Einführung „Certificate Inventorship“ zur Anerkennung des Beitrags des Erfinders zur patentierten Erfindung.
- Bei elektronischer Vorauszahlung des Jahresbeitrags für mind. vier Jahre kann Jahresbeitrag um 10 % gekürzt werden.
- Benutzungsnachweise („working statements“) müssen nur noch alle drei Geschäftsjahre statt jährlich eingereicht werden.
- Der Prüfer kann einer Fristverlängerung von bis zu sechs Monaten zustimmen.
- Anpassung der Zeit für Einspruchsantrag und Einspruchsverteidigung in Einspruchsverfahren vor und nach der Erteilung.

Weiterführende Informationen
NEWSLETTER PATENT LAWYER MAGAZINE
PATENT AMENDMENT RULE 2024 (Indian Gazette)

SEITENANFANG

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Mark Wegener, Patentanwalt
Bildnachweise (v.o.n.u.): Nr. 1 ©Lora Ohanessian, Nr. 2 © Unsplash, Nr. 3-5 © WITTEWELLER, Nr. 6-13 © Unsplash, Nr. 14 ©EPO, Nr.15 ©Unsplash, Nr. 16 ©Mitja Arzensek. Infografiken ©EPO

Abbestellen Weiterleiten Daten ändern

WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

Witte, Weller & Partner
Patentanwälte mbB
Königstr. 5 (Phoenixbau)
70173 Stuttgart (Germany)

Tel. +49-(0)711-66 669-0
Fax +49-(0)711-66 669-99
post@wwp.de
www.wwp.de